

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

14 (16.3.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amthches Verkündigungsblatt

für den
Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M. ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Zeile 25 S.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 14

Samstag, den 16. März

1918.

Verordnung.

(Vom 18. Februar 1918.)

Den Anbau von Tabak im Jahre 1918 betr.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 673) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Anbau von Tabak ist im Jahre 1918 nur denjenigen Landwirten gestattet, welche im Jahre 1916 Tabak gepflanzt haben und imstande sind, sich und ihre Wirtschaftsangehörigen aus ihrem Betriebe mit Kartoffeln und Brotgetreide selbst zu versorgen und das hierfür erforderliche Saatgut zu ziehen.

Den hiernach zum Anbau von Tabak berechtigten Landwirten ist es nicht gestattet, eine größere Fläche mit Tabak anzubauen, als von ihnen im Jahre 1916 mit Tabak angebaut war.

§ 2.

Das Bezirksamt kann Ausnahmen zulassen. Gesuche um Ausnahmebewilligung sind längstens bis 1. April 1918 beim Bürgermeisteramt einzureichen, welches die Gesuche nach erfolgter Begutachtung an das Bezirksamt zur Entscheidung weiter gibt.

§ 3.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Karlsruhe, den 18. Februar 1918.

Großh. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Die Bürgermeisterämter der Tabakbauenden Gemeinden werden beauftragt, diese Verordnung alsbald mit dem Hinweis ortsbüchlich bekannt zu machen, daß der Kommunalverband befugt ist, denjenigen, welche infolge unberechtigten Tabakanbaues die Versorgung mit Brotgetreide und Kartoffeln in Anspruch nehmen müssen, entsprechende Beschränkungen aufzuerlegen.

Durlach, den 5. März 1918

Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 392/12. 17. K.N.M.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von sogenannten unechten Seegrass, auch Alpengras genannt.

Vom 15. Januar 1918.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger am 15. Januar 1918 Nr. 12).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6* der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5** der Bekannt-

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft.

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

** Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gezielten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Verhältnisse oder Unternehmungen der Vertriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu-

machung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles abgeerntete sogenannte unechte Seegrass (*Carex bricoides*), und zwar sowohl in ungetrocknetem wie in getrocknetem, offenem, gesponnenem oder gepreßtem Zustande.

§ 2. Beschlagnahme.

Die in § 1 genannten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Erlaubt ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände vom Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung ab nur noch an die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin W 30, Luisenparkstraße 25, als der zuständigen Zentralbeschaffungsstelle für Strohschmitten, wie Alpengras, sowie auch an die von dieser Intendantur für in Süddeutschland befindliche Ware beauftragte Einkaufsstelle, die Garnisonverwaltung Augsburg. Ueber jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen wird die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bezw. die Garnisonverwaltung Augsburg einen Veräußerungsschein ausstellen, welcher von dem Veräußerer als Beleg bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren ist.

§ 5. Bearbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die in § 1 genannten Gegenstände von ihrem Besitzer bearbeitet, insbesondere gesponnen werden.

§ 6. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sind zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 5 Zentner beträgt.

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände (§ 1) in Gewahrsam haben;
 2. gewerbliche Unternehmer;
 3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.
- Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8. Stichtag und Meldefrist.

Die Meldungen haben zu erfolgen am 1. März, 1. Juli, 1. Oktober, 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres und sind zum 10. des betreffenden Monats an die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin, Ab-

führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwunden worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gezielten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

teilung IV, Zentralbeschaffungstelle für Stroherfahmittel zu Unterkunftswecken, mit der Aufschrift: „Betrifft See- grasmeldungen“ in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Zu melden ist der an dem Stichtag jeweils tatsächlich vorhandene Bestand. Die erste Meldung hat über die am 15. Januar 1918 vorhandenen Bestände bis zum 31. Januar 1918 zu erfolgen.

§ 9. Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen — in doppelter Ausfertigung — zu erfolgen; die Meldescheine sind bei der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine hat durch Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als die Anforderung der Meldescheine und deutliche Unterschrift mit genauer Adresse, möglichst unter Beidruck eines Firmenstempels.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft See-grasbeschlagnahme.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von den Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7), der beschlagnahmte Vorräte besitzt oder erwirbt, hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht des Lagerbuchs, der Geschäftsbücher und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen Vorräte bearbeitet, gelagert, feilgehalten werden, oder in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11. Anfragen.

Anfragen, welche die Meldungen betreffen, sind an die Garnisonverwaltung Augsburg zu richten und am Kopf der Zuschrift sowie auf dem Briefumschlag mit dem Vermerk: „Betrifft See-grasmeldung“ zu versehen.

§ 12. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung können von der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bewilligt werden.

§ 13. Enteignung.

Wer seine Vorräte zurückhält und sie nicht an die gemäß § 4 zuständigen Stellen verkauft, hat sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 14. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1918.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Koeth.

Karlsruhe, den 15. Januar 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:

gez.: Isbert, General der Infanterie.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß der Landwirt Hugo Hoffstetter, 3 Ht. im Heeresdienst, unterm heutigen als Jagdaufsicher des Offizierjagdvereins Karlsruhe für die Jagdgebiete Rittnert, Hundstangen, Söllingen, Kleinsteinbach, Stupferich und Lamprechtshof von uns verpflichtet wurde.

Durlach, den 26. Februar 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Verhütung von Waldbränden betr.

Das Rauchen in den Waldungen des Amtsbezirks Durlach, sowie das Anmachen von Feuer zum Verbrennen von Gestrüpp, Gras, Hecken und dergl. in der Nähe von Waldungen ist von jetzt an bis zum 15. Oktober 1918 verboten.

Ferner bringen wir in Erinnerung, daß junge forstpolizeilich verhängte Schläge (Schonungen) durch Unbefugte nicht betreten werden dürfen.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 368 Ziffer 6, 8 und 9 R. St. G. B. mit Geld bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden veranlaßt, obige Verfügung in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen und das Polizei-, Wald- und Feldhüterpersonal anzuweisen, mit besonderer Sorgfalt auf die Durchführung obiger Verfügung zu achten und alle Zuwiderhandlungen alsbald zur Anzeige des Bürgermeisteramts zu bringen, welches zur Bestrafung zuständig ist.

Auch in den Schulen ist obige Verfügung bekannt zu geben und der Jugend zu erläutern. Insbesondere ist die Schuljugend in entsprechender Weise darüber zu belehren, wie großer Schaden durch Nichtbefolgen dieser Vorschriften entstehen kann.

Ueber den Vollzug ist binnen 10 Tagen zu berichten.

Durlach, den 3 März 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Förderung der Pferdezucht betreffend.

Das Ministerium des Innern ist bereit, auch im laufenden Jahr den Besitzern von Zuchtsuten dadurch eine Beihilfe zu gewähren, daß von dem an die Fhengsthalter zu zahlenden Deckgeld etwa ein Drittel und zwar bei

einem Deckgeld von 10 M	3 M
„ „ „ 15 „	5 „
„ „ „ 20 „	7 „

auf die Staatskasse übernommen wird.

Durlach, den 9. März 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht betreffend.

Die Vergütung für Raufutter (Fourage), das durch Ankauf der Gemeinden beschafft werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für den Monat Februar 1918:

für 100 kg Hafer	— M. — Pf.
für 100 kg Roggenstroh	— M. — Pf.
Fliegeldrusch	9 M. — Pf.
gepreßtes	9 M. 90 Pf.
lofes	8 M. — Pf.
Maschinendrusch	8 M. — Pf.
für 100 kg Heu	— M. — Pf.
Wiesenheu	— M. — Pf.
gepreßtes	12 M. 70 Pf.
lofes	12 M. — Pf.
Kleeheu	14 M. — Pf.

Durlach, den 6. März 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Revision der Getreidemühle von Nieß Witwe in Jöhlingen betreffend.

Nachdem sich die Inhaberin der Getreidemühle von Nieß Witwe in Jöhlingen in der Befolgung der Pflichten, die ihr durch die Reichsgetreideordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt worden sind, unzuverlässig erwiesen hat, wird die Mühle auf Grund des § 69 Abs. 1 R. St. G. B. auf die Dauer von 4 Wochen geschlossen.

Durlach, den 11. März 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Gestellung militärischer Arbeitskräfte für die Hauptarbeiten der Landwirtschaft betr.

In letzter Zeit wurde wiederholt festgestellt, daß bei Einreichung von Urlaubs- und Reklamationsgesuchen nicht der vorgeschriebene Weg eingehalten wurde. Insbesondere kam es vor, daß die Gesuche unmittelbar an das stellvert. Generalkommando vorgelegt wurden.

Wir machen daher wiederholt darauf aufmerksam, daß Urlaubs- oder Reklamationsgesuche, welche unter Umgehung der Zivilbehörden unmittelbar beim stellvertretenden Generalkommando eingereicht werden, umgehend von diesem an den Antragsteller unerlebigt zurückgeschickt werden.

Durlach, den 12. März 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Tagesordnung

für die am

Mittwoch, den 20. März 1918,

vormittags 9 Uhr, stattfindende

Bezirksrats-Sitzung.

I. Öffentliche Sitzung.

A. Verwaltungsrechtssachen:

Keine.

B. Verwaltungssachen:

1. Gesuch der Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken in Karlsruhe um Erlaubnis zur Errichtung einer Kraftzentrale im Gewann Wiesenacker in Grödingen.
2. Gesuch der Kreisgenossin Margarell Ehefrau geb. Schlachter in Durlach um Erlaubnis zum Betrieb der Fabrikantene der Firma Unterberg & Helmle hier.
3. Festsetzung der Entschädigung für eine auf polizeiliche Anordnung wegen Tuberkulose getötete Kuh des Ludwig Kramer in Aue.

II. Nicht öffentliche Sitzung.

1. Erhöhung der Kaminsegergebühren.
2. Berlegung des Kreisgemeindegewäss Nr. 25 bei Bahnhstation Königsbach.
3. Maßnahmen zum Schutz gegen feindliche Flieger.
4. Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten.
5. Ueberwachung der von Privatpersonen gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder unter 7 Jahren.
6. Abhör der Gemeinberechnungen Grünwettersbach, Palmbach und Singen für 1916.
7. Abhör der Sparkassenrechnungen Weingarten für 1915 und Söllingen für 1916, sowie der Ortsviehverversicherungsanstalt Palmbach für 1916.
8. Unterstützung von Familien der in den Heeresdienst eingetretenen Mannschaften.
9. Anträge auf Wochenhilfe während des Krieges.

Durlach, den 13 März 1918

Großherzogliches Bezirksamt.

In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Hoteliers Karl Friedrich Ripfer in Durlach ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und zur Beschlußfassung über etwaige nicht verwertbare Vermögensstücke bestimmt auf Donnerstag, den 4. April 1918, vorm. 9 Uhr, Zimmer Nr. 28 Die Gebühren und Auslagen des Kontursverwalters sind auf 110 M. 26 S. festgesetzt, nämlich 100 M. Gebühren und 10 M. 26 S. Auslagen. Durlach, den 7. März 1918. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.